

87. Kann das Vollstreckungsurteil erlassen werden, wenn der Schiedsspruch eine Bedingung enthält?

BPD. §§ 255, 259, 303, 726, 731, 1034 fig., 1042, 1045, 1046.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. Oktober 1914 i. S. E. L. (Bekl.) m. B. G. (Kf.). Rep. VII. 261/14.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Der Kläger hat vom Beklagten für seine Ziegelei eine Dampfmaschine bezogen. Nachdem er die Leistungen der Maschine bemängelt hatte, haben die Parteien am 12. Juli 1910 einen schriftlichen Vergleich geschlossen, der auch eine Schiedsvertragsklausel enthielt. Später hat der Kläger bei dem D.-N.-Verein in S. als Schiedsgericht gegen den Beklagten Klage auf Rücknahme der Maschine nebst Steuerung „gegen Zahlung“ von 8910 M erhoben. Der Vorstand des bezeichneten, eingetragenen Vereins hat hierauf am 24. September 1912 einen Schiedspruch erlassen, dessen entscheidender Teil lautet:

Schiedspruch.

Das Schiedsgericht gibt dem Beklagten L. auf, zunächst die dem Kläger G. gelieferte Maschine bis spätestens 1. März 1913 in einen Zustand zu versetzen, der den Bedingungen des Vergleichsvertrages vom 12. Juli 1910 entspricht. Mit der Feststellung, daß diese Bedingungen erfüllt sind, beauftragt der D.-N.-Verein seinen Sachverständigen, Oberingenieur Th. Der Sachverständige wird zu diesem Zweck ermächtigt, die Maschine nach Eröffnung der Kampagne nach seinem eigenen Ermessen zu kontrollieren. Sowohl der Kläger wie der Beklagte sind gehalten, dem Sachverständigen bei seinen Maßnahmen jede Unterstützung zuteil werden zu lassen.

- a) Sollte die Maschine innerhalb 4 Wochen nach der Wiederinbetriebnahme den vertraglichen Abmachungen nicht entsprechen, so ist der Beklagte gehalten, die Maschine sofort zurückzunehmen, muß sie jedoch auf Ersuchen des Klägers diesem bis zum Schlusse der Kampagne 1913 belassen. Wird die Maschine zurückgegeben, so ist ebenfalls Zug um Zug der bereits vom Kläger dafür bezahlte Betrag von 8910 M diesem vom Beklagten zurückzuerstatten. Die Zinsen des bereits bezahlten Kaufpreises verbleiben dem Beklagten als Ausgleichswert für die Benutzung der Maschine in der Zwischenzeit.
- b) Genügt jedoch nach dem Urteile des Sachverständigen die Maschine den berechtigten Anforderungen, so hat der Kläger die Maschine zu behalten. Falls der Beklagte sich weigern sollte, die Maschine wie gefordert instand zu setzen, ist er gehalten, die Maschine sofort zurückzunehmen und den Kauf-

preis sofort zurückzahlen, da die Maschine zurzeit den Anforderungen nicht entspricht. Der Beklagte hat binnen 4 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses dem Kläger, bzw. dessen Bevollmächtigten, eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

In Erläuterung des Schlusssatzes hat das Schiedsgericht im Laufe des vorliegenden Rechtsstreits, am 27. Februar 1913, ausgesprochen, es habe damit zugleich auszudrücken beabsichtigt, daß eine eventuelle Nichtabgabe einer schriftlichen Erklärung des Beklagten an den Kläger innerhalb 4 Wochen gleichbedeutend sein sollte mit einer Weigerung des Beklagten, die Maschine instand zu setzen. In Gemäßheit des vom Kläger im ordentlichen Rechtswege gestellten Klageantrags erklärte das Landgericht den Schiedspruch vom 24. September 1912 dahin für vollstreckbar, daß der Beklagte verurteilt wurde, die bei dem Kläger befindliche, näher bezeichnete Dampfmaschine mit anhängender Kondensationseinrichtung zurückzunehmen und Zug um Zug gegen Rücknahme an den Kläger 8910 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 24. September 1912 zu zahlen. Die dagegen vom Beklagten erhobene Berufung wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision wurde zurückgewiesen, indes mit der Maßgabe, daß die Vollstreckbarkeit des Schiedspruchs in bezug auf den Zinspunkt in Wegfall kam.

Die Gründe befaßen nach Zurückweisung mehrerer Revisionsangriffe:

„Endlich macht die Revision geltend, die Vorinstanzen hätten den Schiedspruch vom 24. September 1912 unzulässig ergänzt. Schiedsprüche könnten nur dann für vollstreckbar erklärt werden, wenn sie Endurteile seien. Der bezeichnete Spruch sei aber ein Zwischenurteil. Das Schiedsgericht selbst hätte darüber entscheiden müssen, welche der in seinem Spruche vorgesehenen Möglichkeiten eingetreten sei, insbesondere also auch darüber urteilen müssen, ob der Beklagte sich rechtzeitig zur Nachbesserung der Maschine bereit erklärt habe. In der Hauptsache kann auch dieser Angriff nicht durchdringen. Würde der Schiedspruch vom 24. September 1912 eine Zwischenentscheidung im Sinne des § 303 *RPD.* darstellen, so könnte er nicht für sich allein zum Gegenstand einer auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils gerichteten Klage gemacht werden (*RGZ.* Bd. 69 S. 53). Unzweifelhaft ergreift jedoch der fragliche Spruch den ganzen bei dem Schiedsgericht geltend gemachten Anspruch. Darum

treffen die Tatbestandsmerkmale des § 303 hier nicht zu. Zweifelhaft kann aber sein, ob der Spruch als eine unter alternativen Bedingungen erlassene Endentscheidung, der noch eine abschließende unbedingte Entscheidung zu folgen hätte, oder als eine endgültige unbedingte Entscheidung über bedingte Leistungspflichten aufzufassen ist. Dabei scheidet der Schiedsgerichtsbeschuß vom 27. Februar 1913, durch den lediglich ein Satz aus dem Schiedsspruch erläutert wurde, als Entscheidung aus. Auf ihn ist nur als Auslegungsmittel zurückzukommen. Die den Fragepunkt angehenden Ausführungen des Berufungsurteils unter II der Begründung sind zum größten Teil unhaltbar.“ (Wird ausgeführt.) „Als beachtenswert bleibt nur übrig, daß das Berufungsurteil endlich auf den § 726 BPD. hinweist. Dieser freilich sehr knappe Hinweis bezieht sich auf den Gesichtspunkt, auf den es für die Entscheidung ankommt, und läßt ersehen, daß nach Auffassung des Berufungsrichters der Schiedsspruch vom 24. September eine bedingungslos und endgültig erlassene Entscheidung über Leistungspflichten des Beklagten, die von Bedingungen abhängig sind, darstellt. Das erscheint auch zutreffend. Mag auch der Wortlaut des Schiedsspruchs in seinem entscheidenden Teile dahin deuten, daß die Schiedsrichter bedingte Alternativentscheidungen treffen wollten, so wäre doch ein solcher Urteilspruch ungewöhnlich und auffällig. Nach der Zivilprozeßordnung kann bei bedingten Endurteilen die Bedingung nur auf einen Eid lauten. Die Tatsachen, welche den Inhalt des Eides bilden, gehören der Vergangenheit oder Gegenwart an. Wenn nun auch das schiedsrichterliche Verfahren grundsätzlich und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 1034 bis 1039 BPD. vom freien Ermessen der Schiedsrichter abhängt, so liegt immerhin von vornherein die Annahme ziemlich fern, daß ein Schiedsgericht einen der Prozeßordnung unbekanntem Weg habe eingeschlagen und, wie hier in Frage kommt, seine Entscheidung von der Zukunft angehörenden und nicht in einem Eide bestehenden Umständen habe abhängig machen wollen. Hier sind aber auch noch positive Gründe gegen solche Annahmen gegeben.

Der Kläger hat ausdrücklich eine Ergänzung des Schiedsspruchs dahin beantragt, daß der Beklagte zur Rücknahme der Maschine und Rückzahlung der 8910 M. vorbehaltlos verpflichtet sei. Das Schiedsgericht hat aber hierauf lediglich den Sinn des Schlusssatzes seiner Ent-

scheidung vom 24. September durch Erläuterung klargestellt. Es hat damit zu erkennen gegeben, daß es seinen Schiedspruch als endgültige Entscheidung betrachtet wissen wollte, die nicht wie ein bedingtes Endurteil noch einer bedingungslosen Schlußentscheidung bedürfe. Bei Berücksichtigung des Inhalts des Schiedspruchs im ganzen erscheint dieser Standpunkt auch berechtigt. Das Schiedsgericht hielt die gelieferte Maschine nicht für vertragsgemäß, erachtete aber den Wandelungsanspruch des Klägers noch als abhängig von den Bedingungen, daß eine dem Beklagten auferlegte Nachbesserung entweder innerhalb 4 Wochen nach der Wiederinbetriebnahme der Maschine sich als unzureichend erwies oder überhaupt verweigert wurde. Als solche Weigerung sollte es auch gelten, wenn der Beklagte nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung des Schiedspruchs dem Kläger schriftlich seine Bereitwilligkeit zur Instandsetzung der Maschine zu erkennen gab. Das Schiedsgericht hat hiernach die Rücknahme- und Rückzahlungspflicht des Beklagten als bedingt behandelt. Dabei hat der Schiedspruch in erster Reihe, indes durch eine nicht vollstreckungsfähige Anordnung, dem Beklagten auferlegt, die Maschine nachzubessern. Auch in einem den Vorschriften der Zivilprozeßordnung unterliegenden Prozeßverfahren kann es zu einem Urteile kommen, das mit der Auflage zur Beseitigung von Werkmängeln zugleich eine Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Kläger zum Verlangen der Wandelung befugt sein soll (§ 255 ZPO.), und unter der im § 259 ZPO. bezeichneten Voraussetzung kann sich damit auch eine auf bedingte Vollziehung der Wandelung gerichtete Entscheidung verbinden (vgl. Stein, ZPO. § 255 Anm. I, II, 1, § 260 Anm. II 4). Allerdings ist bei dem Schiedsgericht eine Klage in Gemäßheit der §§ 255, 259 nicht erhoben worden. Dieser Umstand steht aber einer Heranziehung jener Vorschriften zur Ermittlung des Rechtscharakters der ergangenen schiedsgerichtlichen Entscheidung nicht im Wege. Wie ein gerichtliches, nach jenen Vorschriften erlassenes Urteil unbedenklich zu den unbedingten Endentscheidungen gehört, so ist auch der hier zu beurteilende, inhaltlich wesentlich ähnliche Schiedspruch als eine unbedingte Endentscheidung aufzufassen. Daraus ist aber zu folgern, daß hinsichtlich des Wandelungsverlangens des Klägers die dem Schiedsgerichte zustehende Urteilstätigkeit mit dem Spruche vom 24. September 1912 ihren Abschluß gefunden hat. Indem das

Schiedsgericht den bei ihm erhobenen Anspruch als einen von gewissen Bedingungen abhängigen dem Kläger zuerkannte, genügte es erschöpfend der Aufgabe, die ihm als Organ zur Entscheidung über das Wandelungsverlangen gestellt war. Streitigkeiten darüber, ob die Bedingungen erfüllt sind, von denen in Gemäßheit des Schiedspruchs die Verpflichtung des Beklagten zur Rücknahme der Maschine und Rückzahlung des Preises abhängt, betreffen nicht mehr unmittelbar den Vergleich vom 12. Juli 1910 und den daraus hergeleiteten materiellen Anspruch, sondern beziehen sich auf die durch den Schiedspruch geschaffene Grundlage. Sie gehören nicht mehr zur Zuständigkeit des vertraglich berufenen Schiedsgerichts, sondern sind von dem Staatsgerichte zu erledigen, welches darüber zu befinden hat, ob aus dem Schiedsprotokolle die Zwangsvollstreckung zuzulassen ist. Da insbesondere die vorliegende Klage auf Erreichung der Ermächtigung abzielt, den — als bedingt — zuerkannten Wandelungsanspruch zwangsweise zur Befriedigung zu bringen, ergibt sich für das Staatsgericht die Aufgabe, nicht nur die Gesetzmäßigkeit des Schiedspruchs zu prüfen, sondern in zweiter Reihe auch die Frage zu lösen, ob ein unbedingter Wandelungsanspruch erwachsen ist.

Ob der vorliegende Fall etwa Raum zur Anwendung des § 731 BPO. bietet, der unter gewissen Voraussetzungen den Vollstreckungsgläubiger auf den Weg der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz verweist, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls unterliegt es bei der publizistischen Natur des dort behandelten Anspruchs auf eine Vollstreckungsklausel keinem Zweifel, daß sich der hervorgehobene Ausdruck des § 731 auf ein staatliches Gericht bezieht. Im Falle eines vorausgegangenen schiedsgerichtlichen Verfahrens ist daher unter dem Prozeßgericht erster Instanz im Sinne jener Vorschrift nicht das Schiedsgericht, sondern das nach §§ 1042, 1045, 1046 BPO. zuständige Staatsgericht erster Instanz zu verstehen. Danach ist dem Berufungsrichter beizustimmen, wenn er auch darüber befunden hat, ob der dem Kläger zuerkannte bedingte Anspruch zu einem unbedingten erwachsen ist. Die Verurteilung des Beklagten, die 8910 M seit dem 24. September 1912 zu verzinsen, geht jedoch über den Schiedspruch hinaus und steht mit seinem Inhalt in Widerspruch. Die Verurteilung zur Zinszahlung war daher in Ablehnung des auf Zinsen gerichteten Klagebegehrens zu streichen.“ . . .